Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache **IV/820**

Der Bundesminister
des Innern
I C 5 — 16074 — 04/738/62

Bonn, den 5. Dezember 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Ausarbeitung einer europäischen Konvention zum Schutz der Rechte und Freiheiten der Gemeinden**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Altmaier, Seidl (München) und Genossen**
— Drucksache IV/752 —

Die Kleine Anfrage vom 16. November 1962 beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1.

Die Bundesregierung billigt die von der Europäischen Kommunalkonferenz und der Beratenden Versammlung des Europarates zum Ausdruck gebrachte Absicht, die gemeindliche Selbstverwaltung in allen Mitgliedstaaten des Europarates zu garantieren. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn eine übereinstimmende Auffassung der Mitgliedstaaten des Europarates über die Notwendigkeit und den Umfang der gemeindlichen Selbstverwaltung erzielt werden könnte. Damit könnte zugleich eine fruchtbare Vorbereitungsarbeit für die politische Einigung Europas geleistet werden.

Die Bundesregierung stimmt deshalb grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Forderungen zur Sicherung der Kommunalautonomie überein. Es sind jedoch — im Hinblick auf Artikel 28 des Grundgesetzes und auf die entsprechenden Bestimmungen in den Verfassungen der Bundesländer — einige Ergänzungen der in der Stellungnahme Nr. 15 der Europäischen Kommunalkonferenz vorgesehenen Punkte erforderlich. So wird es notwendig sein, auszudrücken, daß das Recht der kommunalen Körperschaften, sich frei durch gewählte Gremien zu verwalten, im Rahmen der Gesetze gilt. Weiter wird im Hinblick auf Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 GG darauf hinzuweisen sein, daß an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten kann. Bezüglich der Finanzautonomie bedarf es einer Klarstellung, daß den Gemeinden die zur Erfüllung ihrer eigenen und

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben erforderlichen Mittel durch die Zuerkennung eigener Finanzquellen und, soweit diese nicht ausreichen, durch Zurverfügungstellung zusätzlicher staatlicher Mittel gewährleistet sein muß.

2.

Die Bundesregierung glaubt, daß die Verabschiedung einer Konvention wegen der Verschiedenheit der Struktur der Kommunalverfassungen in den Mitgliedstaaten des Europarates im gegenwärtigen Zeitpunkt auf Schwierigkeiten stoßen würde. Sie hat jedoch, um zu einem baldigen Erfolg der Bestrebungen zum Schutz der Kommunalautonomie beizutragen, bereits im Juni 1962 den Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland beim Europarat beauftragt, dafür einzutreten, daß das Ministerkomitee des Europarates sich die vier von der Europäischen Kommunalkonferenz hervorgehobenen Grundsätze (freie Selbstverwaltung durch gewählte Gremien, Festlegung der gemeindlichen Rechte und Pflichten durch Gesetz, Beschwerderecht der Gemeinden bei einer nationalen Instanz, Finanzautonomie) zu eigen machen und einen Expertenausschuß damit beauftragen möge, die vier Grundsätze näher auszuarbeiten. Die Kommunalkonferenz soll sich dann auf ihrer nächsten Tagung mit dem Ergebnis der Arbeit des Expertenausschusses befassen und dem Ministerkomitee berichten, das den Bericht zum Anlaß nehmen kann, um sich an die Mitgliedstaaten des Europarates mit dem Appell zu wenden, den Gemeinden die erforderliche Sicherung ihrer Autonomie zu gewähren, soweit dies nicht bereits der Fall ist.

Der Ständige Vertreter der Bundesrepublik beim Europarat hat sich in diesem Sinne für die weitere Behandlung der Sache eingesetzt.

Höcherl